

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet "Rother Straße" in Herrieden

Einwand vom 28.12.2018

Ich übersende Ihnen hiermit die beiden folgenden Stellungnahmen (... auch mit der Bitte um zügige Eingangsbestätigung)

Stellungnahme zum derzeit ausliegenden gebilligten Beb.-Plan Nr. 19 "Rother Straße" (vulgo Schüller)

Ich wiederhole meine Stellungnahme vom 8.9.18; diese gilt jetzt auch als Stellungnahme auch zum (- bzgl. zu den von mir angesprochenen Punkten unverändert -) gebilligten Plan.

Einige Einzelerläuterungen:

Zu 2.) Zentrale Aussage - Standortauswahl: Es fand entgegen städtischer Aussage vom 27.11.18 doch keine Auswahl z.B. zwischen den folgenden Standorten statt; es fand nur eine Festlegung statt, dass der von der Firma gewählte Standort von der Gemeinde zu übernehmen sei. Zu untersuchende Alternativstandorte sind zumindest: a)wo jetzt geplant zwischen Herrieden und Roth. b)Nördlich Playmobil über Gemeindegrenze hinweg. c)Zwischen Aurach und Hilsbach. d)Zwischen GiMa und Wald .

Die Aussage in der Begründung S. 7: "Die Erweiterung an einem anderen Standort wurde intensiv geprüft" ist nicht belegt, also falsch.

Anmerkung: Die Begriffe "Werk2" und "Werk3" entstammen früheren Schüller-Plänen (Werk2 zwischen Staatsstraße und Rother Straße in den Altmühlwiesen, Werk3 zwischen Neunstetten und Aurach rechts der Bundesstraße), wurden später aber unterdrückt, als es opportun geworden ist, die Einheit von Werk1 und 2 zu betonen.

Zu 4.) Einige Abwägungskriterien für die Auswahl zwischen verschiedenen Standorten: Reduzierung des Naherholungsraumes, Zunahme des Verkehrs, versiegelungsbedingte Hochwassergefahr.

Die von der Stadt am 27.11.18 angesprochene naturschutzrechtlichen Ausgleichs beziehen sich eben nicht auf die vorgenannten Kriterien.

Die städtische Aussage vom 27.11.18, dass die Naherholungsfunktion deutlich aufgewertet werde, ist falsch (Gründe: Verlärmung weiterer Flächen. Ersatzlose Kappung der Wanderwege Bahndamm und Rother Straße. Verkleinerung der für die Erholung möglichen Flächen).

Zu 5.) Das Resümee des Verkehrsgutachtens kann nicht stimmen, allein aufgrund folgender vereinfachter Überlegungen: Schüller verarbeitet angelieferte Spanplatten zu Küchen. Spanplatten kommen aus Ostbayern und Österreich, werden also alle über die Herrieder Autobahnausfahrt und die Nürnberger Straße angeliefert. Die fertigen Küchen werden zur Hälfte über die Auracher Autobahnausfahrt abtransportiert, zur Hälfte über die Herrieder Autobahnausfahrt und damit über die Nürnberger Straße. Somit werden 75% des Schüllerbedingten LKW-Verkehrs über die Nürnberger Straße geleitet. Durch die Verdoppelung der Fabrikgröße kommt es etwa zu einer Verdoppelung des LKW-Verkehrs.

Schüller-LKW-Fernfahrten beginnen oft gegen Mitternacht und kommen im Dunkeln zurück. Die meisten SchüllerLKW-Fahrten sind Fernfahrten.

Ich erinnere mich an eine Verkehrsbestandsaufnahme von vor ca. 10 Jahren, bei der festgestellt wurde, dass ausgehend von Herrieden (gut?) 50% des Verkehrs auf der Staatsstraße nach Elpersdorf (also über die Nürnberger Straße) erfolgt, und (knapp?) 50% sich halbwegs gleichmäßig über die Staatsstraßen nach Rauenzell, Wieseth und Neunstetten verteilt. Diese Verhältnisse treffen auch etwa für den Schüller-bedingten PKW-Verkehr zu. Durch Verdoppelung des Personals kommt es zu mehr als einer Verdoppelung des "Arbeiter"-Verkehrs auf der Nürnberger Straße, da zusätzliche "Arbeiter" primär aus dem Raum Ansbach bis Nürnberg heranfahren, also über die Nürnberger Straße heranfahren.

Resümee: Die erfolgten Lärmaussagen bzgl. des Verkehrs auf der Nürnberger Straße können nicht stimmen (Nürnberger Straße=zwischen Industriestraße und Schernberg: WA-Wohngebiet mit engen Immissionsgrenzwerten, bes. nachts.).(Anmerkung zum Verkehrsgutachten: Wenn Ausgangsdaten falsch sind, sind auch Schlüsse falsch.)

Zu 6.) Besondere Mängel des Umweltgutachtens liegen vor bzgl. erstens der Erhöhung der Hochwassergefahr und zweitens der Erholungsbeeinträchtigung.

Die Erhöhung der Hochwassergefahr kann nur durch Anlage großer Rückhaltebecken (außerhalb des Überschwemmungsgebietes und mit engem Grundablass) kompensiert werden, die ich jedoch nicht sehe.

Erholungsbeeinträchtigung:

Die Gebiete nördlich und westlich von Herrieden sind autobahnbedingt verlärm, also schlecht für die Erholung geeignet. Es verbleiben als relativ ruhige Erholungsflächen die Flächen im Bereich um das vorhandene Küchenwerk. a) Diese Flächen werden durch das Werk2 verkleinert und werktags auch zusätzlich verlärm. b) Die Fuß- und Radweg-Erholungsachsen Bahndamm und Rother Straße werden eingezogen, so dass der klassische Rundweg, vom Reitverein kommend über Roth zukünftig über die Staatsstraße zurückgeführt wird; als naturschutzrechtlich erforderlicher Ersatz ist zumindest ein versiegelter Rückweg nördlich der Staatsstraße erforderlich, denn ein direkt an der Staatsstraße oder an einem Fabrikzaun entlangführender Weg ist kein tauglicher Ersatz. c) Erholungsradfahrverkehr meidet überörtliche Straßen; bisher konnte Erholungsradfahrverkehr von Herrieden nach Rauenzell auf dem Bahndamm erfolgen; zukünftig ist ein abseits der Staatsstraße liegender Rad-Ersatzweg naturschutzrechtlich erforderlich, der z.B. als versiegelter Weg nördlich der Staatsstraße von Herrieden nach Rauenzell verläuft. Aus Artenschutzsicht ist der beste Erholungsverkehr der, der nicht stattfindet, denn Erholungssuchende beeinträchtigen den Artenschutz; also sagen Naturschützer, für Erholung sei bestens gesorgt und daher weiteres nicht erforderlich.

Zu 7.) Insbesondere Hochwassergefahr: Ich gehe weiterhin davon aus, dass die bereits bestehende Hochwassergefahr z.B. von Roth und erst recht von Leutenbuch sowie großer Agrarflächen (- die somit artenreicher werden -) weiter erhöht wird. Abhilfe könnten nur große Rückhaltungen (faktisch nur zu Lasten von Feuchtwiesen) schaffen.

Stellungnahme zu den Einwendungen

Die Stellungnahme vom 08.09.2018 wurde bereits ausführlich gewürdigt und abgewogen. Sofern sich hieraus keine Veränderungen im Bebauungsplan ergaben und keine neuen Argumente vorgetragen wurden, wird auf den Stadtratsbeschluss vom 27.11.2018 verwiesen.

zu 2: zentrale Aussage: Standortauswahl

Es wird nochmal betont, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan nicht um ein Werk 2 oder Werk 3 handelt, sondern um eine Produktionserweiterung des bestehenden Küchenherstellers.

Ein Werk 2 oder Werk 3 sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Die Erweiterung an einem anderen Standort wurde intensiv geprüft, musste aber wegen unüberwindbaren innerbetrieblichen Problemen wie

- erhebliche Querverkehr zwischen den Standorten
- zusätzliche Infrastruktur wie Verwaltungsgebäude, Heizung usw., da Synergieeffekte nicht erzielt werden können
- mehr Flächenverbrauch

verworfen werden.

Art und Maß der geplanten Bebauung wurde im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes intensiv, unter anderem auch mit einer eigens gegründeten Bürgerinitiative, die sich mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschäftigt, diskutiert und Alternativen abgewogen. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses ist die vorliegende Bauleitplanung.

Die Gründe sind in der Begründung zum Bebauungsplan, Ziffer 4, ausgeführt:

Bei dem in der vorliegenden Bauleitplanung vorgesehenen Gewerbegebiet handelt es sich um eine Fläche zur Erweiterung des direkt angrenzenden bestehenden Küchenherstellers.

Die Erweiterung des Betriebes ist zwingend in direktem Anschluss an das bestehende Werksgelände erforderlich. Somit kommen Alternativflächen an einem anderen Standort nicht in Betracht.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes ist zwingend erforderlich (vgl. Punkt 1). Für die Erweiterung sind Bauungen von ca. 10 bis zu 11 ha erforderlich.

Die geplante Lage der Erweiterungsflächen ist aus betrieblichen Gründen und aufgrund des angrenzend festgesetzten Überschwemmungsgebiets sowie der angrenzenden Biotopflächen weitestgehend vorgegeben:

- *Die geplante Werkserweiterung braucht aus betriebstechnischen Gründen zwingend einen direkten Anschluss an das bestehende Werksgelände*

- *Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Altmühl muss von Bebauung freigehalten werden*
- *Die Biotopflächen, sowie Flächen, die aus naturschutzfachlicher Sicht von hoher Bedeutung sind, müssen von Bebauung freigehalten werden*

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Voraussetzungen erfolgte eine Entwicklung und Prüfung unterschiedlicher Varianten der Produktionserweiterung mit jeweils unterschiedlichem Flächenverbrauch, in engem Austausch mit den Bürgern und einem externen Planer.

Aufgrund aller geführten Gespräche und Diskussionen und unter Abwägung aller Fragestellungen hat man sich einvernehmlich dazu entschieden, die Variante mit dem geringsten Flächenverbrauch weiterzuverfolgen, die darüber hinaus als einzige Variante die unternehmerischen Erfordernisse, ökologische und wasserwirtschaftliche Fragestellungen sowie die Interessen von Stadt und Bürgern in Einklang bringt. Diese Variante bildet die Grundlage für den Entwurf des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans.

zu 4:

Naherholung:

Die Beeinträchtigungen der Erholungseignung, die Änderung der Verkehrsströme und die Hochwassergefährdung wurden in der Begründung des Bebauungsplans, im Umweltbericht und im Verkehrsgutachten ausführlich dargelegt.

Die Eingriffe in die Landschaft und die Erholung wurden im Umweltbericht ausführlich dargelegt. Eine ersatzlose Kappung der Wanderwege erfolgt nicht. Der Radweg wird verlegt. Der neue Radweg wird eine ähnliche Länge aufweisen wie die bisherige Radwegführung. Die alte Trasse kann soweit wie möglich erhalten und genutzt werden. Die Landschaft östlich des verlegten Radweges kann weiterhin "erlebt" werden.

Die bestehende Rother Straße ist südlich des ehemaligen Bahndamms für die Erholung von stark untergeordneter Bedeutung. Südlich der Damms existiert an der Rother Straße kein Radweg. Südlich der südlichsten Werkszufahrt besteht an der Rother Straße nicht einmal ein Gehweg.

Die geplanten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und Pflanzgebote sind erholungswirksam. Sie erhöhen die Vielfalt der Landschaft und betonen die Eigenart der Landschaft als wichtigste Grundlage für die naturnahe Erholung.

Verkehrszunahme:

⇒ siehe Abwägung Punkt 5

Hochwassergefährdung:

⇒ siehe Abwägung Punkt 6 und 7

Im Übrigen wird auf den Stadtratsbeschluss vom 27.11.2018 verwiesen.

zu 5:

Mit der vorliegenden Stellungnahme werden folgende Argumente genannt:

1. Verteilung der Schüller bezogenen Lkw-Fahrten zu 75 % nach Norden über die Industriestraße und Nürnberger Straße in Richtung BAB A 6
2. Verdoppelung der Fabrikgröße führt zu einer Verdoppelung des Lkw-Verkehrs
3. Fahrten im Lkw-Fernverkehr beginnen oft gegen Mitternacht und kommen im Dunkeln zurück
4. Verteilung der Schüller bezogenen Pkw-Fahrten zu 50 % nach Norden (Nürnberger Straße), die übrigen 50 % zu gleichen Anteilen (jeweils etwa 17 %) nach Osten (St 2249 Ost, Rauenzell) nach Süden (St 2248 Süd, Leibelbach) und nach Westen (St 2249 West, Neunstetten)
5. Verdoppelung des Personals führt zu einer Verdoppelung des Schüller bezogenen Pkw-Verkehrs

Grundlage des Verkehrsgutachtens sind Angaben der Schüller Möbelwerk KG mit den zu erwartenden Mitarbeiterzuwächsen, Zunahmen im Lieferverkehr und der voraussichtlichen Verteilung der Verkehre auf das Straßennetz sowie Verkehrserhebungen mit Aussagen zu Verkehrsstärken und tageszeitlichen Verkehrsverteilungen. Die Angaben der Schüller Möbelwerk KG sind aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar. Bezogen auf die oben genannten Aspekte sind im Verkehrsgutachten die folgenden Annahmen zu Grunde gelegt:

1. Verteilung der Schüller bezogenen Lkw-Verkehrs zu 85 % nach Norden über die Industriestraße und Nürnberger Straße in Richtung BAB A 6.
2. Verkehrsentwicklung im Lieferverkehr von heute 245 auf künftig 354 Lieferfahrten pro Tag (Lkw und Transporter), dies entspricht einer Erhöhung des heutigen Lieferfahrtenaufkommens um etwa 44 %
3. mittels Verkehrserhebungen per Video an einem normalen Werktag über 24 h konnte die tageszeitliche Verteilung von Lkw und Pkw festgestellt werden, Lkw Fahrten finden mit geringen Schwankungen hauptsächlich zwischen 05:00 Uhr und 18:00 Uhr statt, vereinzelt treten auch Lkw-Fahrten ab 02:00 Uhr statt, für die Prognose wird von derselben tageszeitlichen Verteilung ausgegangen, die Tag- und Nachtanteile sind in die Lärmberechnungen eingegangen
4. Verteilung der Schüller bezogenen Pkw-Fahrten zu 18 % nach Norden (St 2248 Nord, Ansbach, BAB A 6), zu 33 % nach Osten (St 2249 Ost, Rauenzell), zu 15 % nach Süden (St 2248 Süd, Leibelbach), zu 15 % nach Westen (St 2249 West, Neunstetten) und zu 19 % in die Stadt Herrieden

5. Entwicklung der Mitarbeiter von heute 1.641 auf künftig 1.910, dies entspricht einer Erhöhung um etwa 16 %, entsprechend sind die Zunahmen des Schüller bezogenen Pkw-Verkehrs angenommen.

Abweichungen zwischen den vorgetragenen Argumenten und den im Verkehrsgutachten enthaltenen Annahmen sind insbesondere bei der tageszeitlichen Verteilung der Lkw und bei der Mitarbeiterentwicklung festzustellen. Beide Aspekte beruhen auf Angaben der Schüller Möbelwerke KG bzw. aus Erkenntnissen aus der Verkehrserhebung und können als plausibel und korrekt angesehen werden.

Zudem wurden mit dem Verkehrsgutachten die Leistungsfähigkeit und Eignung des bestehenden öffentlichen Verkehrswegenetz (Straßen, Radwege und Gehwege) überprüft. Ein erforderlicher Ausbau insbesondere des bestehenden Kreisverkehrs St 2249 / Rother Straße / Industriestraße ergibt sich aus den zu erwartenden Verkehrszunahmen nicht.

Die mit dem Verkehrsgutachten ermittelten Verkehrszahlen sind als Eingangswerte in das Lärmgutachten eingegangen.

zu 6:

Umweltbericht

Der Umweltbericht weist keine Mängel auf. Alle Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern wurden fach- und sachgerecht ermittelt und dargestellt.

Hochwasser

Die Forderung von großen Rückhaltebecken außerhalb des Überschwemmungsgebietes kann nur die Rückhaltung des Oberflächenwassers der Einzugsgebiete oberhalb des Plangebietes betreffen. Das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet wird regelkonform zurückgehalten.

Die Regenrückhaltung der oberliegenden Einzugsgebiete ist Inhalt eines bereits beauftragten Hochwasserschutzkonzeptes für das gesamte Stadtgebiet

Eine Verschlechterung der Hochwassersituation für Oberlieger und Unterlieger durch Baumaßnahmen ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten und auch durch die geplante Werkserweiterung ausgeschlossen. Siehe hierzu die ausführliche Erwiderung vom 27.11.2019.

Erholungsbeeinträchtigung

Die Behauptung, dass es sich bei den für das Vorhaben beanspruchten Flächen um die letzten ruhigen Naherholungsgebiete nahe der Ortschaft handelt, ist in zweierlei Hinsicht falsch. Zum einen bestehen weitere Naherholungsgebiete um die Ortschaft, die teilweise sogar noch weniger durch Lärm beeinträchtigt sind. Die Altmühlaue westlich, südlich und südöstlich von Herrieden sind geeignete Naherholungsgebiete. Die Autobahn verläuft ca. 1,5 km westlich und über 1,5 km nördlich der Ortschaft, so dass im ortsnahen Bereich die Belastungen der Altmühlaue durch die Autobahn gering sind. Weitere ortsnah für die Erholung gut geeignete Flächen sind zum Beispiel die Flächen am Kienberg und am Hohenbuck, die beide durch Wanderwege erschlossen sind. Zum anderen sind die vom Vorhaben beanspruchten Flächen keineswegs unbelastet. Sie

liegen unmittelbar südlich der stark befahrenen Staatsstraße 2249. Die Flächen liegen zudem unmittelbar östlich des bestehenden Schüllerwerks und nördlich des bestehenden Parkplatzes des Schüllerwerks. Die Flächen sind also keineswegs ruhig, sondern von drei Seiten durch Lärm vorbelastet.

zu a) Die Beeinträchtigung der Erholungseignung und die Auswirkungen der Radwegeverlegung sind im Umweltbericht dargestellt.

zu b) Die Möglichkeit, als Fußgänger eine Rundwanderung vom Reitverein über Roth, den bestehenden und den verlegten Radweg sowie die Bahnhofstraße zurück zum Reitverein zu unternehmen, bleibt möglich.

Nördlich der Staatsstraße bestehen bereits Schotterwege, die als Fußwege gut nutzbar sind. Eine Vollversiegelung ist nicht erforderlich. Die Versiegelung wäre zudem nicht als Ausgleichsmaßnahme zu werten, sondern würde zusätzliche Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden verursachen.

zu c) Der verlegte Radweg ist für Radfahrer ein geeigneter Ersatz für den bestehenden Radweg. Er wird zwar teilweise parallel zur Staatsstraße geführt. Jedoch entspricht die Länge des verlegten Wegs ungefähr der Länge des bestehenden Wegs und es ist keine Querung der Staatsstraße erforderlich. Der Weg wird mit Sicherheit von den Radfahrern gut angenommen werden.

Eine Verlegung des Radwegs nördlich der Staatsstraße hätte die Nachteile, dass die Staatsstraße gequert werden müsste und dass der Radweg deutlich länger wäre als bisher.

Im Übrigen wird auf den Stadtratsbeschluss vom 27.11.2018 verwiesen.

zu 7:

Die beschriebenen Hochwassergefahren für die Ortsteile Roth und Leutenbuch resultieren nicht aus den gedrosselten Einleitungen des Möbelwerkes Schüller. Auf der Grundlage des einschlägigen Regelwerkes wurden und werden Einleitungsgenehmigungen nach WHG beantragt, die garantieren, dass aus den versiegelten Flächen nicht mehr Wasser in die Vorfluter, hier Altmühl, eingeleitet werden darf, als auch aus den unversiegelten Flächen abfließen würde. Die beschriebene Hochwassergefahr für die Ortsteile Roth und Leutenbuch resultiert somit nicht aus den Einleitungen des Möbelwerkes Schüller, sondern aus dem Gesamteinzugsgebiet der Altmühl.

Hochwasserschutzkonzepte für die Ortsteile Roth und vor allem Leutenbuch sind bereits erstellt. Dies sind Maßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen.

Eine Verschlechterung der Hochwassersituation für Oberlieger und Unterlieger durch Baumaßnahmen ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten und auch durch die geplante Werkserweiterung ausgeschlossen. Siehe hierzu die ausführliche Erwiderng vom 27.11.2019.

Herrieden, den 13.02.2019

Ingenieurbüro W. Heller